

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates RK-N  
3003 Bern

[vernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch](mailto:vernehmlassungRK.consultationCAJ@parl.admin.ch)

Bern, 21. Februar 2025 sgv-Kl/ym

**Vernehmlassungsantwort: 24.065 n Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungs- und Konkursauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 lädt die Rechtskommission des Nationalrates RK-N ein, sich zur Erweiterung der SchKG-Revision (21.065) zu äussern. Der Vorschlag beinhaltet die gesetzlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft, lehnt aber die weitgehende Kompetenzübertragung an den Bundesrat aus demokratiepolitischen Gründen ab.**

Bislang ist eine Betreibungsregisterauskunft nur für einen von 354 Betreibungskreisen gültig. Die Betreibungsämter identifizieren Personen und Unternehmen heute manuell in der Regel über den Namen. Die Konsistenz der Datenbestände ist unterschiedlich, da die Namen geändert oder falsch erfasst («Meier, Meyer, Maier etc.») werden können. Der Vorname lässt nicht zwingend auf das Geschlecht schliessen («Andrea, Karen, Loris, Nikita etc.»). Teilweise fehlen Daten. Gewisse Personen (Mietnomaden) verschleiern ihre Daten und weitere oder frühere Wohnsitze werden verschwiegen.

Demgegenüber hat ein schweizweiter Betreibungsregisterauszug einige Vorteile wie erhöhte Aussagekraft oder eine bessere Verwaltungseffizienz. In einigen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse für kantonale Register in Diskussion. Einem kantonalen Vorgehen könnte damit ein Riegel geschoben werden.

In Art. 8b und 8c E-SchKG erhält der Bundesrat weitreichende Kompetenzen, technische Details auf dem Verordnungsweg zu regeln. Insbesondere die Form und der Inhalt der Auskunft sind von grundlegender Natur und damit das Kernstück der Vorlage. Grundlegende Rechte der Bevölkerung sind betroffen. Die Kompetenz sollte diesbezüglich deshalb beim Parlament liegen. Damit ist auch sichergestellt, dass Änderungen ein breit abgestütztes Vernehmlassungsprozess durchlaufen müssen.

Im Auftrag der Kantone soll die eOperations Schweiz AG eine zentrale Datenbank mit den notwendigen Daten für Betriebsregisterauskünfte, die mittels Identifikators verknüpft sind, betreiben. Es ist nicht ersichtlich, wieso per Gesetz zwingend ein staatliches Monopol geschaffen werden muss. Viel mehr stellt sich die Frage, ob private Organisationen das nicht auch machen können und ob nicht die Regeln des Beschaffungsrechts zur Anwendung kommen müssen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Dieter Kläy  
stv. Direktor, Ressortleiter